

DPSG Stamm Steißlingen St. Remigius

Schloßstr. 11, 78256 Steißlingen

## **SATZUNG**

**Der**

**Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm Steißlingen St. Remigius,  
Steißlingen**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zweck**

1. Der DPSG Stamm Steißlingen St. Remigius mit Sitz in Steißlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zwecke des Vereins ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden auf Stammesebene entsprechend den Zielen und Inhalten der DPSG.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gruppenarbeit, Gruppenfahrten, Bildungsmaßnahmen, sozialen und kulturellen, auch internationalen Aktivitäten alles im Rahmen der Jugendarbeit im Sinne des Pfadfindergedankens.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Stammesversammlung.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diözesanverband Freiburg bzw. bei Auflösung dieses Stammes auf Bezirksebene Bodensee, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 2**

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären.  
Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen dessen Entscheidung kann die Stammesversammlung angerufen werden.  
Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die dem Stamm gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.
3. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es wird unterschieden zwischen einer aktiven Mitgliedschaft sowie einer Freundeskreismitgliedschaft (passives Mitglied).

## **§ 3**

### **Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus den beiden Stammesvorsitzenden, dem Kassierer/der KassiererIn, dem Kuraten/der Kuratin, sowie bis zu drei Beisitzern besteht. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden sowie der Kassierer. Sie sind insoweit einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch kommissarisch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.
  
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß sollen in allen, namens des Vereins abschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

#### **§ 4**

#### **Stammesversammlung**

1. Die ordentliche Stammesversammlung des Vereins findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Stammesversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - b) die Wahl und der Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - c) den Ausschluss eines Mitgliedes
  - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
  - f) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Vereinsjahr
  - g) Entlastung des Vorstandes
  - h) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge für aktive Mitglieder und Freundeskreismitglieder.
  
2. Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht dominiert.
  
3. Bei der Beschlussfassung in der Stammesversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 5**

### **Satzungsänderung**

1. Beschlüsse über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung gemäß Nr. 1 bedarf es der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 6**

### **Sonstiges**

1. Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gilt ergänzend die Satzung des Bundesverbandes der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg.
2. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.